

1. Was bedeutet Offenlage?
2. Wie erfahren die Betroffenen, dass das Verfahren begonnen hat?
3. Warum ist es wichtig, jetzt eine Einwendung zu erheben?
4. Wer kann eine Einwendung erheben?
5. Was geschieht mit der Einwendung?
6. Reicht es nicht, wenn die Stadt eine Stellungnahme abgibt?
7. Entstehen Verpflichtungen oder Nachteile durch das Erheben einer Einwendung?
8. Wie kann ich betroffen sein?
9. Was fordert die GESBIM?
10. Was muss formal beachtet werden?
11. Wie ist eine Einwendung aufgebaut?
12. Welche Inhalte gehören in eine Einwendung?
13. Wichtige Tipps für Ihre individuelle Einwendung
14. Was geschieht mit meinen Daten?
15. Unterstützung durch GESBIM
16. Haftungsausschluss

1. Was bedeutet Offenlage?

Das Regierungspräsidium veranlasst, dass die Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens in der Gemeinde, in der sich das Vorhaben auswirkt, öffentlich ausgelegt werden. Durch die Auslegung haben die Bürger des betroffenen Gebietes die Möglichkeit, sich über das Vorhaben zu informieren und Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

2. Wie erfahren die Betroffenen, dass das Verfahren begonnen hat?

Die Städte, in denen der Plan auszulegen ist, sind gesetzlich verpflichtet, die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mannheim werden in z. B. im Wochenblatt (Amtsblatt) publiziert. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist
- dass etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind
- dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und eine öffentliche Bekanntmachung auch dann in Betracht kommt, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann

3. Warum ist es wichtig, jetzt eine Einwendung zu erheben?

Das Verfahrensrecht sieht eine Beteiligung der Bürger vor und gibt ihnen die Möglichkeit, ihre Rechte zu wahren, allerdings nur in einem sehr engen Zeitraum.

Mit Beginn der Offenlage der Bahnpläne müssen Sie innerhalb von sechs Wochen (vier Wochen Offenlage plus zwei weitere Wochen Einwendungsfrist) mit Ihren schriftlichen Einwendungen Ihre Ansprüche geltend machen für den Fall, dass Sie eine Betroffenheit haben oder eine andere Lösungsmöglichkeit vorschlagen können.

Wer in dieser Zeit keine Einwendungen erhebt, kann später keine Rechte mehr geltend machen, selbst wenn sich die Gesetzeslage später zu seinen Vorteil verändern sollte.

4. Wer kann eine Einwendung erheben?

Jeder einzelne, der sich von der Planung betroffen fühlt. Entweder direkt (als Anlieger), aber auch indirekt (als Eigentümer, künftiger Erbe, Arbeitnehmer, Bahnfahrer, Umweltinteressierter, Heimatverbundener, Krankenkassen- oder Steuerzahler o.ä.).

Dabei ist es zunächst unerheblich, ob eine Betroffenheit tatsächlich besteht. Es geht nur darum seine möglichen Rechte zu sichern, denn es ist die letzte Möglichkeit, auf die Planung Einfluss zu nehmen!

Eltern können für ihre Kinder stellvertretend einwenden.

Wer keine Einwendung erhebt, ist mit der vorgelegten Planung so einverstanden!

5. Was geschieht mit der Einwendung?

Einwendungen übersendet die Anhörungsbehörde (das Regierungspräsidium, RP) der Vorhabenträgerin (Deutsche Bahn, DB) mit der Bitte um Erwidern und dem Eisenbahnbundesamt (EBA) zur Kenntnis. Die DB teilt dem RP und dem EBA mit, ob und inwieweit sie den jeweiligen Einwendungen Rechnung tragen will. Das RP setzt dann einen Erörterungstermin fest, zu dem die Einwender – und nur diese! – geladen werden. Der Termin ist nicht öffentlich!

Hier werden die Einwendungen mit den Einwendern besprochen und diese über die vorgesehenen Maßnahmen informiert, das alles mit dem Ziel, möglichst eine Einigung zu erzielen. Die Anhörungsbehörde leitet die Verhandlungen und „wirkt darauf hin, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts notwendigen Erklärungen abgegeben werden.“ (§ 68, Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Das EBA kann an dem Termin teilnehmen, hat aber strikte Neutralität zu wahren. Die Anhörungsbehörde leitet die Unterlagen samt Einwendungen sowie das Protokoll des Erörterungstermins mit eigener Stellungnahme dem EBA zu, das dann entscheidet.

6. Reicht es nicht, wenn die Stadt eine Stellungnahme abgibt?

Nein, das ist nicht möglich. Die Stadt kann nur bei einer Verletzung ihrer eigenen Belange gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen es nicht zu, dass die Stadt als Sachwalterin der Rechte ihrer Bürger auftritt. Städte sind auf die Rechtspositionen beschränkt, die sich aus dem so genannten Selbstverwaltungsrecht (z.B. Beeinträchtigung der Planungshoheit, Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen) ergeben. Gegen eine im Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Abwägung kann die Stadt nicht mit Erfolg vorbringen, die Lärmbelastung für ihre Bürger werde bei einer Verwirklichung der Maßnahme weiter zunehmen oder das Vorhaben widerspreche öffentlichen Interessen wie dem Schutz vor Erschütterungen. Die Berufung auf die Grundrechte auf Leben und Gesundheit (Artikel zwei Absatz zwei Grundgesetz) und Eigentum (Art.14 Grundgesetz) sind ihnen verwehrt. Die Rechtsposition Privater ist hier deutlich stärker.

Wer als Privatperson sicher sein will, dass z.B. eine Beeinträchtigung des eigenen Hauses vor Erschütterungen oder der Schutz der eigenen Gesundheit vor Lärm sowie Gefahrstoffen berücksichtigt wird, muss seine eigenen Einwendungen geltend machen. Er verliert sonst die Möglichkeit, seine Rechte später vor Gericht durchzusetzen

7. Entstehen Verpflichtungen oder Nachteile durch das Erheben einer Einwendung?

Nein, durch das Erheben einer Einwendung entstehen Ihnen keine finanziellen oder rechtlichen Verpflichtungen oder Nachteile. Die Behörde kann von den Einwendern keine Gebühren oder Kostenersatz verlangen, auch wenn sie die Einwendungen zurückweist. Die Erhebung von Einwendungen ist also – sofern Sie sich nicht vorher freiwillig eine kostenpflichtige Beratung durch einen Rechtsanwalt holen - nicht mit Kosten verbunden.

8. Wie kann ich betroffen sein?

- Schädigung meiner Gesundheit und Störung meines Schlafes durch den Lärm
- Minderung der Leistungs- und Lernfähigkeit von Kindern / in Schulen und Kindergärten
- Schadstoffbelastung, Feinstaub
- Beeinträchtigung der Lebensqualität, Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten
- Bei Schallschutzfenstern: Beschneidung der Freizügigkeit, da sie geschlossen bleiben müssen und Garten / Balkon nicht geschützt sind
- Bei Schallschutzwänden:
 - Optische Verschlechterung, Verschattung des Grundstücks
 - Beschädigung des Stadtbildes, Trennung von Stadtteilen
 - Schaffung von Angsträumen durch mangelnden Sichtkontakt
 - Erhöhung der Einbruchswahrscheinlichkeit bei guter Zugänglichkeit (für Direktanlieger)
 - Verschlechterung des Mikroklimas durch Unterbrechung von Luftströmungen
 - Behinderung der Klimaschneisen (kühlende Konvektionsströmungen) mit Temperaturerhöhungswirkung bis in die Innenstadt
- Unfallrisiko besonders auch durch Gefahrguttransporte
- Belastungen durch die Bauphase (Lärm, Staub, Baustellenverkehr)
- Bauschäden durch Erschütterungen
- Wertminderung der Immobilie, des Mietwertes
- Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen
 - bezüglich der nach Bau und in den Folgejahrzehnten zu erwartenden Güterzugzahlen
 - bezüglich der Wirkungen auf die Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim (s.u.)
- Durch indirekte Wirkung des Riedbahnausbaus auf die Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim
 - noch mehr Züge
 - negative Effekte auf S-Bahn-Verkehre in der Region
 - Verschlechterung der Chancen auf einen Tunnel
- Finanziell durch Steigen der Krankenkassenbeiträge

9. Was fordert die GESBIM?

- Gemeinsame Betrachtung des Riedbahnausbaus und der Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim
- Prüfung, ob für den S-Bahnausbau das zweite Gleis erforderlich ist
- Zugzahlbegrenzung und Geschwindigkeitsbeschränkung für Güterzüge, sowie für nicht auf Verbundbremse umgerüstete Güterzüge Nachtfahrverbote (entsprechend Koalitionsbeschluss) als Zwischenlösung bis zur Inbetriebnahme der Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim

- Tunnellösung für Güterzüge für die Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim

10. Was muss formal beachtet werden?

Die Einwendung muss schriftlich erfolgen; es kann auch handschriftlich sein.

Sie muss termingerecht (sechs Wochen nach Beginn der Offenlegung) bei der Anhörungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) eingegangen sei. Verspätet eingegangene Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Es ist empfehlenswert, eine Kopie aufzubewahren, um den Inhalt später nachweisen zu können.

Der Versand sollte per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Wird sie direkt abgegeben, z. B. bei der Stadtverwaltung Mannheim (sofern sie dieses anbietet), sollten Sie sich eine Eingangsbestätigung geben lassen.

11. Wie ist eine Einwendung aufgebaut?

- Absender (Name, Anschrift)
- Anschrift (Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. ggf. Stadtverwaltung Mannheim)
- Überschrift: Einwendung gegen...
- evtl. Einleitungssatz zu Ihrer Betroffenheit
- Liste der Einwendungsgründe zu Ihrer persönlichen Betroffenheit (z. B. Schlafstörung)
- ggf. Liste der Einwendungen indirekter Betroffenheit (z. B. mangelhafte Unterlagen, Risiken für Kinder)
- ggf. Anschluss an die Forderungen der GESBIM
- Schlusssatz und Unterschrift

Die Mustereinwendungen können als Hilfe dienen.

12. Welche Inhalte gehören in eine Einwendung?

Beim Planfeststellungsverfahren wird zwischen Ihren Interessen als Betroffener und den Interessen des Antragstellers bzw. der Allgemeinheit abgewogen. In Ihrer Einwendung müssen Sie deshalb darlegen, wie und warum Sie durch den zweigleisigen Ausbau der Riedbahn Ost beeinträchtigt werden könnten.

Dazu sollten Sie Forderungen stellen, wie die Beeinträchtigung abgewendet werden soll. Dies kann die Forderung nach dem Verzicht des zweiten Gleises oder nach einer Zugzahlbeschränkung sein.

Neben der Darstellung Ihrer Interessen können Sie auch die Interessen der anderen Seite bestreiten. Solche Einwände müssen gut begründet werden, um zu wirken, sie sind daher eher das Feld der Juristen. Als Meinungsäußerung können Sie aber zusätzlich in jeder Einwendung erscheinen.

Es kommt auf Ihre persönliche Betroffenheit an.

Relevant für die Einwendung ist alles, was Sie persönlich (oder Ihre Kinder) beeinträchtigen könnte. Beschreiben Sie Ihre Befürchtung also nicht allgemein, sondern auf Ihre Person bezogen, z. B.: "Ich befürchte Beeinträchtigungen meiner Gesundheit durch den zusätzlichen Bahnlärm".

Die wichtigsten Faktoren bei der persönlichen Beeinträchtigung sind Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit (im weiteren Sinne) und Beeinträchtigung Ihres Eigentums, allen voran der Wertverlust oder Schäden Ihrer Immobilie.

Auch „weiche“ Faktoren, wie verminderte Lebensqualität, Beeinträchtigung des Lebensumfeldes und Verlust von Freizeitmöglichkeiten zählen.

Als Unternehmer und Arbeitnehmer können Sie auch Befürchtungen für Ihr Unternehmen geltend machen

Für den Riedbahnausbau ist eine wesentliche Befürchtung, dass damit Vorentscheidungen getroffen werden, die den Güterverkehr über die Riedbahn nach Neubau der Strecke Frankfurt-Mannheim vorfestlegen. Dadurch wird er erheblich weiter steigen!

Eine weitere Befürchtung ist (abhängig vom Text des Planfeststellungsantrages), dass ganz Mannheim außer Neuostheim als Bestandsstrecke keiner Lärmschutz bekommt, weder beim Riedbahnausbau noch bei der Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim.

Sie müssen Ihre Befürchtungen, z.B. für Ihre Gesundheit, nicht beweisen, indem Sie konkrete wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema nennen. Von einem Privateinwender kann ein solches, genaues Fachwissen nicht verlangt werden. Es genügt, wenn Ihre Einwendungen plausibel sind – der gesunde Menschenverstand reicht aus.

Schreiben Sie alles auf, was Ihnen an drohenden Beeinträchtigungen einfällt. Besser ein Argument zu viel, als eines zu wenig. Denn was Sie jetzt nicht aufführen, könnten Sie später nicht nachschieben. Wenn sich ein Argument als nicht relevant herausstellt, schadet das nicht, die anderen werden trotzdem berücksichtigt.

13. Wichtige Tipps für Ihre individuelle Einwendung

Tipp: Die gefährdeten Rechtsgüter (z. B. Gesundheit, Eigentum) müssen genannt werden.

Die befürchteten Beeinträchtigungen und deren Gründe (z. B. Schlafstörung durch Lärm) müssen genannt werden

Tipp: Für Immobilienbesitzer: Forderung nach Entschädigung

Tipp: Man kann und sollte auch Argumente vortragen, die nicht direkt zur unmittelbaren Betroffenheit gehören: z.B. mangelnde Planrechtfertigung, Sicherheitsprobleme, durch Lärmkranke steigende Gesundheitskosten

Tipp: Ihnen für die Beurteilung Ihrer Betroffenheit unvollständig erscheinende Unterlagen sind einzufordern (z. B. Zugzahlen für die weitere Zukunft)

Tipp: Je konkreter, desto besser. Wenn Sie z. B. bei geöffnetem Fenster schlafen, schreiben Sie dies.

Tipp: Ungewöhnliche Einwendungen können sehr wirkungsvoll sein. Z. B. Ihr Hund, an dem Sie sehr hängen, hat im dem Bahndamm benachbarten Schrebergarten Angst vor den Zügen. Mit einer solchen „sehr individuellen“ Einwendung muss sich die Behörde auf jeden Fall speziell befassen.

Tipp: Allgemeine Befürchtungen (Sorge um die Natur, das Klima, Arbeitsplätze, die Stadt Mannheim oder die Region allgemein), können auch im Planfeststellungsverfahren relevant sein und sollten vorgebracht werden. Grundstückseigentümer, Unternehmer, Arbeitnehmer, Eltern, Schulen, Bürger Mannheims, alle sind von der Lebensqualität in Mannheim betroffen und sollten deren Minderung rügen.

Tipp: Sie müssen alle möglichen Folgen auch für die fernere Zukunft schon jetzt abschätzen! Prüfen Sie die Zahlen, die die DB vorlegt, kritisch.

Tipp: Die Bahn rechnet ihre Schallschutzmaßnahmen auf der Basis vorgegebener Zugzahlen aus dem Verkehrsministerium. Stellen Sie die Forderung, dass die Berechnungen zu den Neubau-Wirkungen, z.B. beim Lärm, mit der technisch möglichen **Maximal-Kapazität** gemacht werden. Diese wird sicher irgendwann erreicht.

Mit einer individuellen Einwendung verleihen Sie Ihrem Begehren die beste Wirkung.

14. Was geschieht mit meinen Daten?

Es wird darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Name und Adresse jedes Einwenders an die Deutsche Bahn AG weitergibt, d.h. die Einwendungen werden grundsätzlich personenbezogen an die Vorhabensträgerin weitergeleitet, damit diese zur geltend gemachten Betroffenheit Stellung nehmen kann.

Sie haben das Recht, dies zu untersagen, müssen dies aber begründen.

Mögliche Gründe sind z.B. dass Sie bei der Bahn arbeiten oder geschäftliche Beziehungen mit ihr haben

Formulierungsvorschlag:

„Ich beantrage, mein anliegendes Einwendungsschreiben nur ohne Namen und Adresse, also anonymisiert, an die Antragstellerin weiterzugeben. Ich befürchte, dass mir ansonsten nicht zumutbare Nachteile entstehen würden, weil...Sollten Sie meinem Antrag nicht entsprechen, bitte ich um Nachricht.“

15. Unterstützung durch GESBIM

- Mustereinwendungen und Textbausteine mit Betroffenheitsargumenten finden Sie im Internet (www.gesbim.de), sobald uns die Offenlegungsphase bekannt ist.
- Wenn Sie Hilfe bei der Formulierung oder beim Ausdrücken benötigen, wenden Sie sich an einen der Stadtteilvertreter von GESBIM oder einen von diesen benannten Helfer.
- Das Helfernetz ist noch in Aufbau, wir suchen noch Freiwillige!

Weitere Informationen finden Sie bei Bürgerinitiativen anderer Regionen:

Vörde: <http://www.betuwe-voerde.de/D-O-W-N-L-O-A-D-S-Einwendungen>

16. Haftungsausschluss

Die Unterstützung durch GESBIM ist nicht rechtlich abgesichert. Sie bietet keine Gewähr auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Einwendungen. Wollen Sie gewährleistet haben, dass Ihre Einwendungen einer juristischen Prüfung standhalten, so ist eine Überprüfung durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl notwendig.

GESBIM übernimmt keine Haftung für die dargestellten Inhalte und deren rechtlichen Folgen.